

SATZUNG

[Neufassung der Satzung am 11. Juni 2016]

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Analogue Audio Association - Verein zur Erhaltung und Förderung der analogen Musikaufnahme und -wiedergabe e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen (Rheinland).

3. Der Verein dient der Förderung und der Erhaltung der analogen Aufnahme- und Wiedergabetechnik. Auch zukünftig soll die Möglichkeit bestehen, Musikaufnahmen zu hören, die vollständig mit Hilfe von analoger Technik entstanden sind.

Dazu ist der Verein bestrebt, alle **technischen** Vorrichtungen zu erhalten und deren Neuproduktion und Weiterentwicklung zu fördern, die für eine rein analoge Musikaufnahme und Musikwiedergabe im professionellen und privaten Bereich erforderlich sind.

Beispiele sind – im Signalweg vollständig analog arbeitende – Mikrofone, Verstärker (für die unterschiedlichen Anwendungen innerhalb der Aufnahme, Bearbeitung und Wiedergabe), Mischpulte, Effektgeräte, Tonbandmaschinen (einschließlich Kassettengeräte), Schallplattenschneidmaschinen, Schallplattenpressmaschinen, Schallplattenspieler (bestehend aus Tonabnehmer, Tonarm und Laufwerk) und alle analogen Tonträger, insbesondere Tonbänder, Schallplatten (aus Schellack oder Vinyl) und Schneidfolien für den Schallplattenschnitt.

Darüber hinaus richtet sich das Augenmerk des Vereins darauf, das **Wissen** zu erhalten, das erforderlich ist, um analoge Aufnahme- und Wiedergabetechnik zu bewahren und weiterzuentwickeln sowie um hochwertige analoge Musikaufnahmen zu erstellen, zu bearbeiten und zu vervielfältigen.

Schließlich sollen auch die **kulturellen Aspekte** erhalten und gefördert werden, die die Produktion, das Hören, die Verbreitung und die Pflege von analogen Tonträgern fördern.

Die o.g. Zielsetzungen sollen Vereinsmitgliedern und dem musikinteressierten Publikum insbesondere durch folgende Aktivitäten bekannt gemacht werden:

- Austausch von Erfahrungen auf den o.g. Gebieten,
- Diskussionsabende,
- Vorträge, Teilnahme an bzw. Veranstaltung von Messen und Workshops sowie
- Herausgabe einer Vereinszeitschrift.

Der Verein kann sich zur Aufgabenerfüllung auch der Mitwirkung dritter Personen bedienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden, vgl. § 6.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Löschung,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Zahlungsverzugs (s.u.) oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 3

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 4

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre; jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, durch Rücktritt oder Tod, aus, ist ein Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des Vorstands zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen, eine Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand und/oder eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein bzw. durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 5

Zuständigkeit und Willensbildung des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende beruft bei Bedarf bzw. wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein, sofern die Vorstandsmitglieder hierauf nicht ausdrücklich verzichten. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorstand beschließt gegebenenfalls auch über Entgelte für Leistungen, die der Verein gegenüber den Vereinsmitgliedern oder Dritten erbringt.

Wenn alle Vorstandsmitglieder auf die Durchführung einer Vorstandssitzung verzichten, können Beschlüsse auch durch die Versendung von E-Mails zwischen den Vorstandsmitgliedern oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu der gewählten Form sowie die gefassten Beschlüsse müssen jeweils durch die E-Mails bzw. ein Protokoll dokumentiert werden. Das Protokoll ist bei nächster Gelegenheit von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) für die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands sowie für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- b) für die Bestellung und Entlastung des Vorstands sowie
- c) zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Der Vorstand leitet die Versammlung.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft oder strengere Voraussetzungen aufgrund einer gesetzlichen Regelung bestehen.

Über die wesentlichen Erörterungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in angemessener Frist zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 8

Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

Er bedarf einer Mehrheit von 4/5 aller Vereinsmitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die z.Zt. der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Das Vermögen fällt nach Auflösung des Vereins oder einem Wegfall des bisherigen Zweckes an die Mitglieder zurück.

Die ursprüngliche Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. Januar 1991 errichtet.